



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 27.08.2018

Jahrgang/Nummer XXXXVII/35

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

62-1711.1

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen und
zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück
Flurnummer 5/6 der Gemarkung Klosterforst, Stadt Kitzingen**

Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen vom 27.08.2018, Az. 62-1711.1

Das Landratsamt gibt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änd. der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änd. des BImSchG vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), bekannt:

- 1.1 Der Landkreis Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, als Träger des Regiebetriebs Kompostwerk Klosterforst, im Folgenden Antragsteller genannt, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der mit Bescheiden des Landratsamtes Kitzingen vom 06.10.1995, Az. 74-170/03.1, 05.09.2008, Az. 62-170/03., und 04.04.2016, Az. 62-170/03.1, genehmigten Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl. Nr. 5/6 der Gemarkung Klosterforst. Die Änderung erfolgt nach Maßgabe dieses Bescheides und der mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kitzingen versehenen Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 1.2 Die Ziffer 2.1* des Bescheides des Landratsamtes Kitzingen vom 04.04.2016, Az. 62-170/03.1, wird aufgehoben und durch Ziffer 2.1* dieses Bescheides ersetzt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bescheide des Landratsamtes Kitzingen vom 06.10.1995, Az. 74-170/03.1, 05.09.2008, Az. 62-170/03.1, und 04.04.2016, Az. 62-170/03.1, fort und werden durch die Ziffern 2.2 ff. dieses Bescheides ergänzt.
- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn
- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist oder
 - die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 1.4 Eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG wird nicht festgesetzt.
- 1.5 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 4 Satz 2 KG).
- 1.6 Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 1.445,02 € festgesetzt. Auslagen sind i. H. v. 55,30 € zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Auflagen verbunden ist. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt vom 28.08.2018 bis einschließlich 10.09.2018 im Landratsamt Kitzingen, Gebäude 7, Zimmer 7.73.14, zur Einsicht aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Kitzingen, 21.08.2018

Tamara Bischof
Landrätin

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

32-9410.4-SchV5

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Kleinlangheim für das Haushaltsjahr 2018

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kleinlangheim hat in ihrer Sitzung vom 11.06.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 415.975 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **235.225 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2017 auf **140 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.680 €** festgesetzt.

	Schüler	€
Markt Großlangheim	43	72.248
Markt Kleinlangheim	60	100.811
Gemeinde Wiesenbronn	37	62.167
	140	235.225

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Großlangheim, 06.08.2018

Schulverband Kleinlangheim

Gerlinde Stier

Schulverbandsvorsitzende

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 24.07.2018, Nr. 32-9410.4-SchV5, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim, Schwarzacher Straße 4, 97320 Großlangheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 21.08.2018